

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Frau Anja Bockfeld
Salzufer 15/16
10587 Berlin

RegDir`n Susann Thomas
Ref. 114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL IFG@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0068#149
DATUM 17. Juli 2023

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 27.06.2023

Sehr geehrte Frau Bockfeld,

mit E-Mail vom 27.06.2023 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft zu folgenden Informationen:

1. die tatsächlichen Ausgaben für Online-Werbung (Social Media-Kanäle, Banner und Display-Werbung, Ad Specials, Influencer Marketing) des BMEL im Jahr 2022
2. die tatsächlichen Ausgaben für Offline-Werbung (Werbeanzeigen in Zeitungen, Werbespots im Fernsehen und Kino, Plakate an Litfaßsäulen und Plakatwänden, Flyer sowie Messeauftritte) des BMEL im Jahr 2022

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Ich gehe davon aus, dass Sie den in Ihrem Antrag verwendeten Begriff „Werbung“ als Information der Bürgerinnen und Bürger verstehen und nicht als Werbung im klassischen Sinne. Das BMEL als Teil der Bundesregierung kommt seiner Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Ernährungs-, Verbraucherinnen- und Verbraucher- sowie Fachinformation mit den aus dem Bundeshaushalt zugewiesenen Mitteln nach.

Die Mediaschaltkosten des BMEL im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsarbeit beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt 645.814,65 Euro. Davon entfielen rund 60.826 Euro auf die Gattung Online.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susann Thomas

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.